

Vertrag über die Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung (HLS) für den Erweiterungsbau an der Havelschule in Brandenburg an der Havel

Zwischen der

Stadt Brandenburg an der Havel
diese vertreten durch den Eigenbetrieb
„Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)“
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

vertreten durch den Werkleiter Detlef Reckow

- nachfolgend AG genannt -

und

....
...
...
...

vertreten durch

- nachfolgend AN genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages sind die Planungsleistungen der Technischen Ausrüstung nach § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI, die für einen funktionstauglichen, zweckentsprechenden und mangelfreien Erweiterungsbau der Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 in der Stadt Brandenburg an der Havel erforderlich sind. Die Leistungen haben insbesondere den technischen und wirtschaftlichen Vorstellungen und Zielen des AG zu entsprechen. Das umfasst insbesondere die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des AN abschließend bestimmt wären.
- (2) Der AN schuldet alle erforderlichen Leistungen, insbesondere Planungs-, Koordinierungs-, Betreuungs-, Beratungs- und Überwachungsleistungen, die für eine reibungslose und mangelfreie sowie funktionstaugliche, zweckentsprechende Errichtung des Bauvorhabens vorausgesetzt sind. Seine Leistungen hat der AN unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 2 Beschreibung des Bauvorhabens

Die Beschreibung des Bauvorhabens ergibt sich aus der Anlage B – Leistungsbeschreibung - sowie der Anlage 9 – Baubeschreibung KG 300 - der Vergabeunterlagen. Diese Anlagen werden Vertragsbestandteile.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der AG nicht nach § 3 Abs. 2 mit Vertragsschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG sie gemäß § 3 Abs. 3 abruft.
- (2) Mit Vertragsschluss beauftragt der AG in der Leistungsstufe I den AN zunächst mit allen Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 8 (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation) für das Leistungsbild

Technische Ausrüstung nach § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI.

- (3) Der AG beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 3 Abs. 4 abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich. Der AN hat den AG zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf bzw. in der Ausführung des Vorhabens rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf im Rahmen der weiteren Leistungsstufen kann der AG berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 4 gewährleistet ist.

Der AG ist berechtigt, weitere Leistungsstufen im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des AN erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der AG auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der AN ist verpflichtet die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der AG sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen dieses Vertrages kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

- (4) Über den Umfang der Leistungsstufe I hinausgehende Leistungen für die dort bezeichneten Leistungsbilder werden in folgenden Leistungsstufen abgerufen:

Leistungsstufe II Leistungsphase 9 (Objektbetreuung).

Der AN hat sämtliche Grundleistungen der Leistungsphase zu erbringen.

- (5) Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
- (6) Der AG beabsichtigt für die Maßnahme Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Der Fördermittelbescheid vom 17.12.2025 einschließlich dem Ergebnis der baufachlichen Prüfung des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen wird Anlage dieses Vertrages. Der AN ist verpflichtet, die sich aus diesem Bescheid ergebenden Auflagen, Hinweise etc. bei der Leistungserbringung zu beachten.

§ 4 Kosten

Die Einhaltung der ermittelten Baukosten von 2.444.801,54 € (netto) hat für den AG oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und -überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind und ggf. vermieden werden können. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

§ 5 Sonderfachleute

- (1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten. Der AG beauftragt die fachlich Beteiligten nach vorheriger Beratung mit dem AN:

- SiGeKo
 - Prüfsachverständige.
- (2) Der AN ist verpflichtet, evtl. beauftragten Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der jeweiligen Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.
- (3) Der AN hat die Planungs- und Geschehensabläufe der Sonderfachleute in technischer und terminlicher Hinsicht zu koordinieren, zu steuern und federführend zu überwachen. Die Planungsergebnisse der Sonderfachleute hat der AN fortlaufend in seine Planung zu integrieren.

§ 6 Honorar

- (1) Honorargrundlage sind die nach §§ 4, 6 und § 54 HOAI i. V. m. der DIN 276 in der jeweils aktuellsten Fassung ermittelten anrechenbaren Kosten (Kostenberechnung). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HOAI ist die Kostenberechnung fortzuschreiben und die sich ergebenden anrechenbaren Kosten sind durch die Parteien schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Zur Vergütung der dem AN nach diesem Vertrag obliegenden Grundleistungen vereinbaren die Parteien die folgenden Honorarkriterien:

1. Grundleistungen	[Betrag] €
2. Nebenkosten	[Zahl] % des Nettohonorars
3. ...	[Zahl] € / pauschal
4. ...	[Zahl] € / pauschal
5. ...	[Zahl] € / pauschal
6. ...	[Zahl] € / pauschal
7. ...	[Zahl] € / pauschal

- (3) Die baulichen und sonstigen Anlagen werden folgenden Honorarzonen zugeordnet:

Leistungsbild	Honorarzone gem. § 5 HOAI
Technische Ausrüstung	
Anlagengruppen:	
Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	II (Basissatz)
Wärmeversorgungsanlagen	II (Basissatz)
Lufttechnische Anlagen	II (Basissatz)
Nutzungsspezifische Anlagen	II (Basissatz)
Gebäude- und Anlagenautomation	II (Basissatz)

- (4) Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650 b Abs. 2 BGB gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI - in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden (Grundleistungen und Leistungen im

Sinne der Anlage 1 HOAI). Für alle anderen Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientieren soll. Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. In diesen sonstigen Fällen hat der AN bei Rechnungsstellung der jeweiligen besonderen Leistung den angefallenen Zeitaufwand prüffähig abzurechnen:

Ingenieur: EUR/Stunde

Projektmitarbeiter: EUR/Stunde

technische Hilfskräfte: EUR/Stunde

Die Höhe des Stundensatzes ergibt sich aus Anlage 7 – Honorarangebot - der Vergabeunterlagen.

- (5) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.
- (6) Die Fälligkeit des Honorars und das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, richtet sich nach § 15 HOAI.

§ 7 Termine

- (1) Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen termingerecht zu erbringen. Eine detaillierte Terminplanung wird in Abstimmung mit der AG nach Vorlage der Baugenehmigung erfolgen. Die abgestimmten Termine werden in einen Terminplan übernommen, der Anlage 2 zum Vertrag wird. Die darin enthaltenen Termine geltend als verbindlich.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (2) Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen betreffend die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs-, bauordnungs- und nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

- (3) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.
- (4) Der AN hat den AG zeitnah umfassend über den Stand der Planung zu unterrichten. Auskunft über den Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an die Vorgaben und Weisungen des AG auszurichten. Ist zu erkennen, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der AN verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem AG an- und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

§ 9 Vertretung des AGs durch den AN

- (1) Der AN ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind. Soweit Anordnungen zu treffen sind, die geänderte und/oder zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, hat er den AG unverzüglich vorab zu unterrichten; seine Anordnungsbefugnis zur vertragsgemäßen Ausführung bleibt davon unberührt. Der AN darf keine Anordnungen treffen, die geänderte und/oder zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor – unter Hinweis auf die geänderte und/oder besondere Vergütung – die Zustimmung des AG in Textform eingeholt oder wenn Gefahr im Verzuge besteht und das Einverständnis des AG nicht zu erlangen war. Die Anordnungsbefugnis des AN zur Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen bleibt davon unberührt.
- (2) Der AN hat keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 10 Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind vom AN rechtzeitig abzustimmen und vom ihm inhaltlich vorzubereiten. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der AN fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind dem AG vorzulegen.

§ 11 Koordination

Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren, so dass sich deren Leistungsbeiträge zielgerichtet in die Planung integrieren lassen.

§ 12 Besondere Leistungspflichten/ -anforderungen

- (1) Dem AN obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für:
- ☒ alle Verhandlungen mit den Behörden
 - ☒ die Einreichung der bauaufsichtlichen Unterlagen.
- (2) Die Leistungen entsprechend Leistungsphase 5 HOAI sind insbesondere erbracht, wenn die in der vorliegenden Genehmigungsplanung erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist, die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können, die Ausführungsplanung die Kostenziele nachweislich einhält, sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen, die Prüfbemerkungen des AGs eingearbeitet und die Leistungen vom AG anerkannt sind.
- (3) Die Leistungen entsprechend Leistungsphasen 6 und 7 HOAI sind insbesondere erbracht, wenn unter Berücksichtigung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminziele die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind und die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind, die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsfähig abgeschlossen ist und die Kostenkontrolle entsprechend und die finanzielle Zuschlagsfähigkeit bestätigt und der Kostenanschlag vorliegt und vom AG anerkannt ist sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen. Hierzu gilt Folgendes:

Kostendarstellung:

Vor der ersten Ausschreibung gliedert der AN die Kostenberechnungen in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten, angelehnt an Muster 16 der RBBau. Bei der Ausschreibung der ersten Leistung legt der AN eine Aufstellung, analog Muster 17 RBBau, an und stellt das Ergebnis der Ausschreibung den in der entsprechenden Kostenkontrolleneinheit ausgewiesenen Beträgen gegenüber. Anstelle der Muster der RBBau können vom AN hierfür auch gleichwertige und vom AG bestätigte Kostenkontroll- Instrumente/ Formulare angewendet werden.

Kostenanschlag:

Der Kostenanschlag gemäß DIN 276 ist dem AG fortlaufend, mindestens monatlich und nach aktuellem Ausschreibungsstand und vor Beginn der Ausführungsarbeiten vorzulegen. Die Feststellung des Kostenanschlages nach Beginn der eigentlichen Ausführungsarbeiten bedarf der ausdrücklichen Anerkennung des AGs.

- (4) Die Leistungen entsprechend Leistungsphase 8 HOAI sind insbesondere erbracht, wenn alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten - und Terminvorgabe vollständig erbracht,

abgenommen und schlussgerechnet sind, alle bei der förmlichen Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind, und die Kostenkontrolle/Kostenfeststellung abschließend dokumentiert ist sowie eine vollständige Dokumentation vorliegt.

Der AN hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüfbarkeit zu prüfen und wenn prüfbar,

☒ fachtechnisch und rechnerisch

☒ sachlich und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken zu versehen. (Prüfung nur kumulierte Nettoleistung). Für die Feststellungsvermerke ist jeweils ein Rechnungsexemplar des ausführenden Unternehmens zu verwenden. Der AN hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim AG folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen 10 Kalendertage, Skontorechnungen innerhalb von 3 Tagen
- Schlussrechnungen 20 Kalendertage

Der AN hat seine Kostenkontrolle auf der Basis vergabeorientierter Kosteneinheiten fortlaufend zu führen und regelmäßig, mindestens monatlich dem AG zu übergeben.

§ 13 Fachlich Verantwortliche

Die Namen und Qualifikation der fachlich Verantwortlichen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus den vom AN im Vergabeverfahren eingereichten Unterlagen.

§ 14 Baubüro

Der AG stellt kein Baubüro zur Verfügung. Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen der Bauausführung vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, aber mind. 3 x wöchentlich. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des AG.

§ 15 Abnahme

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 650s BGB.

§ 16 Versicherungen

- (1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden 3,0 Mio. EUR
- b) für Sach- und Vermögensschäden 1,5 Mio. EUR

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich nach Vertragsschluss eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

- (2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AG seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 17 Herausgabe, Dokumentation und Planfreigabe

- (1) Die vom AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in einfacher Ausfertigung in Papierform und außerdem auf Datenträger (im Format MS Office, dxf-, dwg- und gaeb-Format) spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphasen auszuhändigen. Sie werden Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zurückzugeben.
- (2) Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, für den AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 2-facher Ausführung in Papierform und 1-fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und im Rahmen der Leistungsphase 8 an den AG zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, die Werk- und Montageplanung, Revisionspläne für die technische Ausrüstung, ggf. notwendige Nachweise nach GEG 2020, das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen. Die Einzelgewerke haben Übersichten (z. B. tabellarisch in Kombination mit Plänen, Lieferscheinen) abzuliefern, aus denen die Zuordnung der Bedienungsanleitungen, Datenblätter, Zulassungen zu den einzelnen technischen/baulichen Komponenten hervorgeht.
- (3) Der AN hat die Ausführungspläne rechtzeitig, in der Regel 21 Tage vor Beginn der Ausführung der im jeweiligen Plan enthaltenen Leistung an den AG zur Prüfung vorzulegen. Der AG prüft die Pläne

lediglich auf Plausibilität. Der AG wird die Pläne unverzüglich, im Regelfall innerhalb von 7 Werktagen prüfen und freigeben bzw. mit Änderungsanmerkungen an den AN zurückleiten. Nach den Plänen darf erst nach Freigabe durch den AG gebaut werden. Mit der Freigabe ist keinerlei Anerkenntnis oder sonstige Akzeptanz des Planungsinhalts in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit der jeweiligen Leistung verbunden. Die Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen in keiner Weise.

§ 18 Urheberrecht

- (1) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
- (2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der in § 1 dieses Vertrages genannten Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.
- (3) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der AN soll vor Änderungen bzw. Bearbeitungen vom AG angehört werden.
- (4) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.
- (6) Der AN räumt dem AG darüber hinaus ein Nachbaurecht zur Verwendung der Leistungen und Arbeitsergebnisse außerhalb der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme ein.
- (7) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den

Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

- (8) Der AN ist berechtigt – auch nach Beendigung dieses Vertrages –, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
- (9) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke. Im Falle eines Nachbaus gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.
- (10) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 19 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vergabeverfahren genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- (2) Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.
- (3) Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt

oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

- (4) Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 20 Abs. (3) oder (4) zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

- (5) Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (6) Bei einer Kündigung nach Abs. (3) und (4) soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.
- (7) Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- (8) Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Verträgen mit seinen Subplanern zu vereinbaren, dass diese im Falle der Kündigung des Vertrages zwischen AG und AN verpflichtet sind, ihre Leistungen im unmittelbaren Vertragsverhältnis mit dem AG auf der Basis ihrer vertraglichen Vereinbarungen mit dem AN fortzusetzen und dass sie in jedem Falle verpflichtet sind, ihre Urheberrechte gemäß § 5 der AVB an den AG zur Nutzung zu übertragen. Der AN hat diese Vereinbarungen dem AG nachzuweisen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.
- (3) Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig Brandenburg an der Havel und Erfüllungsort ist Brandenburg an der Havel.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

AG

.....

AN